

f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VFB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

63. § 41 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 133) erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gemäß § 12 vorgeschriebenen Meldungen an die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht übermittelt
- b) das Ergebnis der Schadensursachenermittlung gemäß § 13 Abs. 1 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht mitteilt
- c) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c nicht nachkommt
- d) der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik trotz Anforderung die Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 nicht einreicht oder geforderte Auskünfte nicht erteilt
- e) über die Beseitigung der Mängel gemäß § 32 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht berichtet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

64. § 13 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt
- b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht oder deren Nutzung einschränkt
- c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe, welche für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung verantwortlich sind.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

65. § 15 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen (GBl. II 1965 S. 93) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich ohne Ausweis nach § 1 oder unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 tätig wird, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.